

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Vorschriften für die Güterversendung auf der Großherzoglich Badischen Eisenbahn

Badische Staatseisenbahnen

Karlsruhe, 1847

[urn:nbn:de:bsz:31-8442](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-8442)

8

Vorschriften
für die
Güterversendung

auf der
Großherzoglich Badischen Eisenbahn.

Nebst
Tarif und Distanztabelle.

Ämtliche Ausgabe.

Karlsruhe.
Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchhandlung.
1847.

74

Lithographische Anstalt

und

Buchdruckerei

der

Chr. Fr. Müller'schen Hofbuchhandlung

in Karlsruhe.

Wir empfehlen als vorrätzig:

Anweisungen, Deklarationen, Eisenbahn- und gewöhnliche Frachtbriefe, Etiketten aller Art, Handlungsbücher verschiedenster Gattung, linirt oder lithographirt, Quittungen, Rechnungen in 8°, 4° und fol., Schulschreibschriften, linirt oder lithographirt, Speise- und Weinkarten, Vollmachten, Wechsel u. dgl. m. zu den billigsten Preisen.

Außer den eben genannten Gegenständen, die auch in jeder beliebigen Ausführung bei uns bestellt werden können, übernehmen wir überhaupt die Besorgung aller in unsren Geschäftsbereich gehörenden Drucksachen, namentlich aber Bestellungen auf:

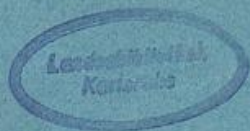
Adress- und Empfehlungskarten, Avisobriefe, Druck von Portraits, Einladungs- und Trauerschreiben, Etiketten, Fakturen, Plakate, Preislisten, Rundschreiben, Stich und Druck von Musikalien, Ueberdrücke, Verlobungs- und Visitenkarten, Signaturen etc. für Apotheker, Zeichnung oder Stich und Druck von Ansichten, Figurentafeln zu mathematischen, medicinischen, technischen etc. Werken, Landkarten, Landschaften, Situations- und andere Pläne, die verschiedenartigsten Impresen etc.

in jeder von dem Besteller gewünschten Weise im Stein- und Buchdruck, und werden für eben so schnelle als schöne Ausführung der erhaltenen Aufträge unter billigster Berechnung besondere Sorge tragen.

Unsre **Buchdruckerei** empfiehlt sich dabei zur Besorgung des Drucks kleiner sowie großer Werke und überhaupt jeder typographischen Arbeit, zu deren eleganter Ausstattung sie etne sehr vollständige Einrichtung in Stand setzt.

Das reichhaltige **Impresen-** und **Papier-Lager** unsrer lithographischen Anstalt, worauf wir namentlich die landesherrlichen Stellen, Berechnungen, Beamte und Geschäftsleute etc. aufmerksam machen, wird fortwährend durch neue Sorten vermehrt und in seiner bisherigen Vollständigkeit erhalten.

Verzeichnisse und Proben werden jederzeit abgegeben.



042 B 62, 9, 8 RA

ZA

Vorschriften

für die

Güterversendung auf der Großherzoglich Badischen Eisenbahn.

Nebst

Tarif und Distanztabelle.

§. 1.

Die Eisenbahnverwaltung übernimmt den Transport von sachlichen Gegenständen aller Art, mit Ausnahme von Vieh, Reisegepäck und Equipagen der Reisenden, wofür besondere Bestimmungen gelten, von einer der nachgenannten Stationen zur anderen nur unter den in nachstehenden Paragraphen enthaltenen Bedingungen.

Unter dem Transporte wird das Verladen auf die Eisenbahnwagen und das Abladen von denselben (vorbehaltlich der im §. 22 enthaltenen besonderen Bestimmungen), nicht aber auch das Abholen der Gegenstände in der Wohnung des Versenders, noch die Bestellung in die Wohnung des Empfängers begriffen.

Die dermalen bestehenden Güterstationen sind folgende:

Mannheim, Friedrichsfeld, Heidelberg, Wiesloch, Langenbrücken, Bruchsal, Untergrombach, Weingarten, Durlach, Karlsruhe, Ettlingen, Malsch, Muggensturm, Rastatt, Dos, Baden, Steinbach, Bühl, Achern, Renchen, Appenweier, Kork, Kehl, Offenburg, Dinglingen, Drschweier, Kenzingen, Riegel, Emmendingen, Freiburg, Schallstadt, Krozingen, Heitersheim, Müllheim, Schliengen. Der Gütertransport von und nach den Stationen Untergrombach, Weingarten, Steinbach, Kork und Riegel ist in der Weise beschränkt, daß die daselbst aufgegeben werdenden und dahin bestimmten Frachtstücke das Gewicht von 4 Centnern nicht überschreiten dürfen, und die von und dahin zu transportirenden Gütermengen nur in so weit Beförderung finden können, als die in den Unterwegswagen vorhandenen leeren Räume es gestatten.

§. 2.

Die Güter zerfallen nach Maßgabe des angeschlossenen Güterverzeichnisses (Anlage I.) in fünf Classen.

Diese Classification wird durch ein ausführliches alphabetisches Waarenverzeichniß vervollständigt, welches, wie die speciell berechneten Tarife, im Wege des Buchhandels und bei den Expeditionsstellen bezogen werden kann. Gegenstände, welche in diesem Verzeichnisse

nicht aufgeführt sind, werden in diejenige Classe eingetheilt, worin sich die Güter ähnlicher Beschaffenheit befinden.

§. 3.

Ausgeschlossen von dem Transporte auf der Eisenbahn sind:

- 1) leicht entzündliche und feuerfangende Gegenstände, als Schießpulver, Schießbaumwolle, Knallsilber etc. etc. Nur Streichfeuerzeuge und Phosphor werden unter besonderen Bedingungen (§. 10) zur Versendung zugelassen;
- 2) alle Frachtstücke unter 10 Pfund.

§. 4.

Die Taxe beträgt für den Centner und die Wegstunde

für die I. Classe	}	landabwärts	$\frac{9}{20}$	Kreuzer.
		landaufwärts	$\frac{3}{5}$	"
" " II. "			$\frac{4}{5}$	"
" " III. "			1	"
" " IV. "			$1\frac{1}{2}$	"
" " V. "			2	"

Außerdem wird eine, der Taxe für eine Wegstunde gleichkommende Gebühr von dem Centner als Vergütung für das Auf- und Abladen erhoben.

Für Eilgüter, d. h. solche Güter, welche mit den zunächst abgehenden Personenzügen befördert werden sollen, sind 50 Procent über die gewöhnliche Taxe zu bezahlen.

§. 5.

Die Entfernung wird nach der geraden Linie von der Absendungs- zur Empfangsstation bemessen.

Wenn eine Station von einer anderen dem Schienenweg nach entfernter, in gerader Linie aber derselben näher liegt, als eine dritte, so ist die Entfernung nach dieser kürzeren geraden Linie auch für die dritte Station zu berechnen.

Für Entfernungen unter einer Stunde wird die Taxe auf den Grund der Fußzahl nach Achtelstunden dergestalt berechnet, daß

			925 $\frac{7}{8}$	Fuß für 0 badische Stunden.
von	925 $\frac{7}{8}$	bis	2777 $\frac{5}{8}$	" " $\frac{1}{8}$ " "
"	2777 $\frac{5}{8}$	"	4629 $\frac{3}{8}$	" " $\frac{2}{8}$ " "
"	4629 $\frac{3}{8}$	"	6481 $\frac{1}{8}$	" " $\frac{3}{8}$ " "
"	6481 $\frac{1}{8}$	"	8332 $\frac{7}{8}$	" " $\frac{4}{8}$ " "
"	8332 $\frac{7}{8}$	"	10184 $\frac{5}{8}$	" " $\frac{5}{8}$ " "
"	10184 $\frac{5}{8}$	"	12036 $\frac{3}{8}$	" " $\frac{6}{8}$ " "
"	12036 $\frac{3}{8}$	"	13888 $\frac{1}{8}$	" " $\frac{7}{8}$ " "
"	13888 $\frac{1}{8}$	"	15739 $\frac{7}{8}$	" " 1 " "

und so fort angenommen werden.

Die hiernach berechneten directen Entfernungen der einzelnen Güterstationen enthält die Anlage II.

§. 6.

Sendungen von 10 Pfund bis 50 Pfund einschließlich zahlen die Hälfte der für einen Centner festgesetzten Taxe, über 50 Pfund bis 125 Pfund für einen Centner, über 125 Pfund bis 225 Pfund für zwei Centner und so fort.

§. 7.

Bei Weinversendungen in Fässern, welche ein Ohm oder mehr betragen, wird das Gewicht nach dem Inhalte berechnet und zu diesem Behufe die Ohm einschließlich des Gewichts des Fasses zu 350 Pfund angenommen.

Das Gewicht von Holzsendungen, als Bau-, Brenn- und Nutzholz, Schnittwaren mit Ausnahme von Latten, Gewehrschäften *ic.* und sonstigen geringeren Holzsortimenten, wird nach dem Klaftermaße oder dem Körperinhalte berechnet.

Bei dieser Berechnung wird der Kubikfuß harten Holzes zu 35 Pfund und der Kubikfuß weichen Holzes zu 25 Pfund und

das Klafter harten Holzes zu 35 Centner,

„ „ „ Prügel- oder Stangenholzes zu 30 Centner,

„ „ weichen Scheiterholzes zu 25 Centner,

„ „ „ Prügel- oder Stangenholzes zu 20 Centner

angenommen.

Dieses Klaftergewicht findet nur Anwendung bei Hölzern, welche nicht über 4 Fuß badisch lang sind.

Zu hartem Holz wird gerechnet: Buchen, Eichen, Birken, Eschen, Ulmen, Ahorn, Acaecien, Nußbaum, das Holz von Obstbäumen und allen nicht genannten Baumarten; zu weichem: Nadelholz aller Art, als Tannen, Fichten, Lerchen *ic.*, Linden, Erlen, Pappeln und Weiden.

Der Körperinhalt der runden und beschlagenen Stämme wird nach den bei den Güterexpeditionsstellen befindlichen Tabellen und das Gewicht der verschiedenen Bretter- und anderer Holzsorten nach den zu diesem Zwecke besonders berechneten Tarifen oder nach Probeabwägungen bestimmt.

§. 8.

Ergeben sich bei der Berechnung der nach diesem Reglement zu bezahlenden Taxen und Gebühren Bruchkreuzer, so werden solche, wenn sie nicht über einen halben Kreuzer betragen, unberücksichtigt gelassen, die über einen halben Kreuzer aber für voll gerechnet.

Die niederste Transport- und Versicherungstaxe (§. 16), welche erhoben wird, ist sechs Kreuzer.

§. 9.

Baares Geld wird nur in größeren, mindestens 1000 Gulden betragenden, in Fässern oder Kisten verpackten Sendungen zum Transporte auf der Eisenbahn angenommen.

Für dieselben, so wie für alle unter Ziffer 11 des Güterclassificationsverzeichnisses genannten Gegenstände muß im Frachtbrieife der Werth und zwar für jedes einzelne Collo angegeben und dafür außer der Frachttaxe nach dem Gewichte, die Versicherungstaxe (§. 16) bezahlt werden.

§. 10.

Streichfeuerzeuge, Phosphor und Schwefelsäure werden wegen der zu treffenden Vorsichtsmaßregeln nur nach besonderer Uebereinkunft in der Weise befördert, daß solche Sendungen erst dann zur Beförderung übernommen werden, wenn die angemeldeten Quantitäten eine geeignete Ladung ausmachen, und wird dem Versender sofort die Zeit bestimmt werden, wann er die Waare in den Bahnhof zu verbringen hat.

§. 11.

Jede Sendung muß an eine Person oder eine Handlungsfirma, welche in einem der im §. 1 aufgeführten Eisenbahnstationsorte befindlich ist, adressirt sein. Gegenstände, welche nicht an solche Stationsorte und an daselbst befindliche Personen u. gerichtet sind, werden nicht angenommen.

§. 12.

Die Güter müssen nach Erforderniß gut verpackt sein, insbesondere die leicht zerbrechlichen Waaren, welche überdieß mit den gebräuchlichen Zeichen versehen sein sollen.

Mangelhaft oder unzureichend verpackte Güter, sowie Fässer, welche lecken, werden nach Befinden entweder ganz zurückgewiesen, oder nur unter der Bedingung zur Beförderung übernommen, daß durch eine ausdrückliche Erklärung im Frachtbrieife auf jeden Entschädigungsanspruch verzichtet wird.

Die Verwaltung ist nicht verpflichtet, Güter, welche sich nicht hierzu eignen, in unverpacktem Zustande zu transportiren.

§. 13.

Zu jeder an einen und denselben Empfänger gerichteten Sendung hat der Versender einen offenen Frachtbrieif nach dem Muster Anlage III. auszustellen, aus welchem der Name und Wohnort des Empfängers, die Angabe des Gegenstandes der Sendung, die Anzahl und Bezeichnung der einzelnen Frachtstücke und das Gewicht derselben zu ersehen ist.

In einem und demselben Frachtbrieife sollen nur Gegenstände, welche einer und derselben Tarifclasse angehören, verzeichnet werden. Werden nichtsdestoweniger durch den

Versender Güter verschiedener Tarifclassen in einen Frachtbrief aufgenommen, so wird für das Gesamtgewicht derselben die betreffende höchste Tarifklasse in Anwendung gebracht.

Bei Holzversendungen muß außer dem Gewichte und der Gattung des Holzes auch die Stückzahl und der Körperinhalt nach Kubikfuß, beziehungsweise die Anzahl der Klafter im Frachtbriefe angegeben sein.

Der Frachtbrief muß Ort, Tag und Jahr der Ausstellung enthalten und durch den Versender oder dessen Verwalter unterzeichnet sein.

Frachtbriefe, in welchen sich durchgestrichene oder radirte Zahlen, Francobezeichnungen, Gewichtsangaben und dergleichen befinden, dürfen von den Expeditionsbeamten nicht angenommen werden.

Die Beifügung von sogenannten Waisen an den Frachtbriefen mit Umbiegung und Versiegelung einer Ecke derselben ist gestattet, insofern sich eine solche Mittheilung lediglich nur auf eine einfache Notiz über Spesen u. beschränkt.

Frachtbriefimpresen sind auf sämtlichen Güterexpeditionsbureaux gegen Entrichtung der Ankaufskosten zu erhalten.

§. 14.

Bei Güterstücken, welche der Begleitschein- oder Binnencontrole unterliegen, und für welche bezüglich der Richtigkeit des Inhalts der Declaration oder des Frachtbriefs die Eisenbahnverwaltung den Transport überhaupt nur auf Gefahr und Kosten des Versenders übernimmt, finden die nachstehenden besonderen Vorschriften Anwendung:

a. Vor der Uebergabe zum Transporte müssen die bezüglichlichen zollamtlichen Papiere, beziehungsweise die gehörig visirten oder abgestempelten Frachtbriefe an die Expeditionsstelle abgeliefert werden.

Der Plombageverschluß muß bei den betreffenden Stücken im Frachtbriefe ausdrücklich erwähnt sein.

So lange diesen Bedingungen nicht vollständig genügt ist, muß die Annahme solcher Güter von dem Expeditionsbeamten verweigert werden.

b. Bei der Uebernahme der zollamtlich verschlossenen Collis hat sich der Eisenbahnbeamte von der guten Beschaffenheit des angelegten Verschlusses zu überzeugen und den Erfund auf den zollamtlichen Abfertigungspapieren zu attestiren, solche Güterstücke aber, deren Verschluß verletzt oder mangelhaft ist, sogleich zurückzuweisen.

c. Die unter zollamtlichem Verschlusse ankommenden Stücke nebst den begleitenden Urkunden werden an die Empfangsberechtigten nur gegen besondere Bescheinigung abgegeben und es sind die Empfänger verpflichtet, dieselben unmittelbar dem competenten Zollamte vorzuführen.

Die Anmeldung und Verzollung solcher Gegenstände am Orte der Bestimmung ist daher lediglich Sache des Empfängers.

Die Verwaltung haftet für äußerlich wohlbeschaffenen Zustand der Güterstücke, insofern solche in vorschriftsmäßigem Zustande zur Beförderung übergeben worden sind, und für das Gewicht nach Abzug des üblichen Gewichtsabgangs (calo).

Der Gewichtsabgang wird bei Gegenständen, welche in kleinen Stücken bestehen oder leicht zerbröckeln und unverpackt versendet werden, z. B. Steinkohlen, Erden und dergleichen, zu 1 Procent und bei den in Säcken verpackten Gegenständen, z. B. Getreide, Caffee &c. zu $\frac{1}{2}$ Procent angenommen.

Für vorkommende ersichtliche Beschädigung oder für Verlust von Güterstücken, welche Gegenstand des Handels sind, sofern die Verwaltung Schuld trägt, wird eine Vergütung nach dem wirklichen Werthe der beschädigten oder in Verlust gerathenen Güter geleistet.

Die Feststellung dieses Werthes geschieht durch die Großh. Direction der Posten und Eisenbahnen entweder nach der Originalfactura oder nach einem gehörig beglaubigten Auszuge aus den Handelsbüchern, oder auf den Grund einer Abschätzung eines oder mehrerer von ihr ernannt werdenden Sachverständigen.

Wenn die Entschädigungsforderung jedoch die Summe von 100 fl. übersteigt, kann der Beschädigte, wenn er mit den von der Verwaltung aufgestellten Sachverständigen nicht zufrieden ist, verlangen, daß durch das betreffende Bezirksamt andere bestimmt werden.

Gegen die Entscheidung der Großh. Direction der Posten und Eisenbahnen steht dem Beschädigten die Berufung an das Großh. Ministerium des Großh. Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu.

Für Gegenstände, welche nicht dem Handel angehören und deren Werth nicht wie oben durch Handelspapiere nachgewiesen werden kann, z. B. Reiseeffecten und dergleichen, wird, wenn nicht ein bestimmter Werth im Frachtbriefe angegeben und dafür die Versicherungstaxe bezahlt wurde, die Vergütung nach dem Gewichte des verloren gegangenen Stücks, beziehungsweise des beschädigten Theils der Waare, und als solche $\frac{1}{2}$ Gulden für das Pfund geleistet.

Wenn eine äußerliche Beschädigung nicht vorhanden ist, wird wegen des Inhalts der Güterstücke eine Entschädigung nur dann geleistet, wenn nachgewiesen werden kann, daß die Beschädigung durch Verschulden der Verwaltung geschehen ist.

Gewichtsdefecte werden nur dann vergütet, wenn eine Entwendung äußerlich erkennbar ist.

Für das Verderben der leicht in Gährung übergehenden Flüssigkeiten oder schneller Fäulniß unterliegenden Gegenstände, für Leckage, für Einrostern von Metallwaaren, für Bruch oder Beschädigung leicht zerbrechlicher Gegenstände, sowie für solche Beschädigungen,

welche nachweislich Folge einer ungenügenden, äußerlich nicht als solche zu erkennenden Verpackung sind, wird nicht gehaftet.

Schadenersatz wegen verspäteter Ablieferung (§. 23) wird nur in dem Falle geleistet, wenn eine Schuld der Verwaltung und wirklich gehabter Schaden nachgewiesen werden kann.

Reclamationen wegen Ersagsleistung müssen jedenfalls vor Uebernahme der Gegenstände von Seiten des Empfängers erhoben werden.

Spätere Reclamationen werden nicht berücksichtigt.

§. 16.

Eine Versicherung gegen Ereignisse durch höhere Gewalt oder zu einem höheren Werthe, als die obige Ersagnorm bestimmt, findet auf Verlangen des Versenders gegen Entrichtung einer Versicherungstaxe statt, welche sich aus einer fixen Gebühr von 2 kr. für je 1000 fl. des declarirten Werthes und aus einer nach der directen Entfernung sich bemessenden Gebühr von $\frac{1}{2}$ kr. für 1000 fl. Werth und für die Wegstunde zusammensetzt.

Für den Versicherungswerth bis 500 fl. einschließlich wird die Hälfte der vorstehenden Taxe, für Beträge über 500 bis 1000 fl. die volle Taxe berechnet.

Diese Versicherung muß im Frachtbrieife ausdrücklich bemerkt, auch der Versicherungswerth für jedes einzelne Stück angegeben sein.

§. 17.

Spesennachnahme ist gestattet und wird dafür 1 Procent vom Betrage derselben als Provision berechnet.

Das Minimum der zu erhebenden Provision wird auf drei Kreuzer bestimmt.

Der Betrag der Nachnahme darf den wirklichen Werth der Güter nicht übersteigen.

Die Auszahlung der Nachnahme findet nach dem Ermessen des Expeditionsbeamten entweder sogleich bei der Aufgabe oder erst alsdann statt, wenn vom Bestimmungsorte Nachricht über die Anerkennung, beziehungsweise Vergütung derselben durch den Empfänger eingegangen ist. — Wenn die verlangte Nachnahme mehr als die Hälfte des Werthes beträgt, so darf dieselbe keinesfalls eher bezahlt werden, als die Anzeige von deren Berichtigung durch den Waarenempfänger eingetroffen ist.

Der Betrag der zu erhebenden Nachnahme muß jedenfalls im Frachtbrieife in Worten ausgedrückt und deren Empfang von dem eigentlichen Versender selbst oder dessen Verwalter, nicht aber von dem zufälligen Ueberbringer, bescheinigt werden.

In dem Falle, daß die Nachnahme nicht sogleich bei der Aufgabe ausbezahlt wird, soll dem Versender anstatt des baaren Betrags ein Nachnahmeschein ausgestellt werden, gegen dessen Rückgabe, nachdem die Benachrichtigung von der erfolgten Erhebung des Nach-

nahmebetrags durch den Waarenempfänger eingetroffen ist, der Betrag der im Frachtbriefe quittirten Nachnahme dem Aufgeber bezahlt wird.

§. 18.

Die Bezahlung der Frachttaxe und immer einschließlich der etwaigen Versicherungstaxe kann entweder bei der Aufgabe durch den Absender oder am Bestimmungsorte durch den Empfänger geschehen.

Wird bei frankirten, d. i. am Aufgabsort bezahlten Sendungen Nachnahme erhoben, so ist die Nachnahmeprovision mit dem Frachtbetrage durch den Absender, im anderen Falle aber von dem Empfänger zu entrichten.

Für Gegenstände, welche dem schnellen Verderben ausgesetzt oder leicht zerbrechlich sind, muß die Frachtbeziehungweise Versicherungstaxe bei der Aufgabe bezahlt werden.

Jedenfalls hat bei unfrankirten Sendungen die Bezahlung der Frachttaxe u. u. und sonstiger auf dem Gute haftenden Auslagen vor Abgabe derselben zu geschehen.

§. 19.

Alle auf der Eisenbahn zu befördernden Güter u. müssen, wenn das Gewicht derselben über 5 Centner beträgt, vor dem Verbringen in den Bahnhof bei der betreffenden Expeditionsstelle angemeldet werden.

Wenn die Zufuhr der Güter nach der Bestimmung des §. 27 durch den hierzu aufgestellten Güterbestätter stattfindet, so wird dieser die Anmeldung besorgen.

Auf Zwischenstationen muß diese Anmeldung am Tage vorher geschehen, wenn auf die alsbaldige Uebernahme und Beförderung gezählt werden will.

Nach Maßgabe der Reihenfolge der Anmeldungen und der Größe des täglich zum Transporte zulässigen Gewichts dürfen sodann die Güter auf Anweisung des Expeditionsbeamten während der durch Anschlag an den Expeditionsgebäuden bekannt gemachten Stunden in den Bahnhof verbracht werden.

Dem Versender wird, wenn er es verlangt, die Uebernahme der Güter auf einer durch denselben beizubringenden Abschrift des Frachtbriefs bescheinigt.

§. 20.

An Sonn- und gesetzlichen Feiertagen werden Waarensendungen, mit Ausnahme der Eilgüter, in der Regel nicht zur Beförderung angenommen.

§. 21.

Die zur Versendung aufgegebenen Gegenstände werden nach dem Ermessen der Expeditionsstellen einer Gewichtscontrole unterworfen. Die gleiche Controle kann auch am Bestimmungsorte ausgeführt werden.

Verlangt der Aufgeber oder Empfänger eine Abwägung der Sendung auf der Stationswaage, so ist diesem Begehren zu entsprechen.

Für die Abwägung und den Eintrag in die Waagregister und den Frachtbrief ist eine Gebühr von 1 Kr. für den Centner und bei Sendungen unter einem Centner ebensoviel zu entrichten.

§. 22.

Bei dem Verladen der Güter I. Classe auf die Eisenbahntransportwagen, sowie bei dem Abladen derselben, haben die Versender, beziehungsweise die Empfänger, nach Bestimmung der Expeditionsstellen Hülfe zu leisten.

§. 23.

Die längste Ablieferungsfrist wird für Güter, welche auf einen Stationsort bis zu 20 Stunden Entfernung versendet werden, auf dreimal 24 Stunden, bei einer Strecke über 20—40 Stunden auf viermal 24 Stunden und bei größerer Entfernung auf fünfmal 24 Stunden, von der erfolgten Uebernahme an gerechnet, festgesetzt.

Große Sendungen Güter I. Classe werden nur nach Uebereinkunft befördert.

Eilgüter werden wo möglich mit dem nächst abgehenden und längstens mit dem darauf folgenden Personenzuge versendet.

§. 24.

Als bald nach erfolgter Ankunft der Güter am Bestimmungsorte wird der Empfänger durch Vorweisung des Frachtbriefs hiervon in Kenntniß gesetzt und hat, daß dies geschehen, auf dem Frachtbriefe selbst zu beurkunden.

Das Abholen der Güter auf dem Bahnhofe hat innerhalb 24 Stunden nach erfolgter Anzeige der Ankunft derselben zu geschehen. Nach Ablauf dieses Termins haftet die Verwaltung in keiner Beziehung für die etwa nicht abgeholtten Güter und es fallen daher alle Folgen der verzögerten Abnahme auf den Empfänger, beziehungsweise Versender.

Uebers dies ist für jeden Tag, nach Ablauf der Abholungsfrist, ein Lagergeld von drei Kreuzern für den Centner zu entrichten.

Dringende Fälle ausgenommen, werden an Sonn- und Feiertagen keine Güter zum Abholen in den Bahnhöfen verabsolgt, und es findet daher auch die Berechnung des obigen Lagergeldes, sowie der Lauf des Termins für diese Tage nicht statt.

Die Empfänger sind jedoch verbunden, ausnahmsweise die Güter auch an solchen Tagen abzuführen, wenn hiezu eine Aufforderung von Seite der Expeditionsstelle ergangen ist.

§. 25.

Die Ablieferung der Güter hat der Empfänger mittelst Abgabe der an den Frachtbriefen befindlichen Coupons zu bescheinigen.

§. 26.

Etwaige Verweigerung der Annahme hat der Empfänger sogleich bei Vorweisung des Frachtbriefs anzuzeigen und deshalb schriftliche Erklärung abzugeben, wovon der Absender zur weiteren Verfügung über die Güter in Kenntniß gesetzt wird.

Für solche Güter, deren Annahme von dem Adressaten verweigert wurde, übernimmt die Verwaltung die Haftbarkeit nur so lange, bis von dem Versender Nachricht eingetroffen sein kann. Trifft diese Nachricht nicht rechtzeitig ein, so sollen solche Güter auf Kosten und Gefahr des Versenders in den städtischen Lagerhäusern, wo solche bestehen, niedergelegt werden, und wo keine Lagerhäuser bestehen, anderwärts in geeigneten Verwahr gegeben werden.

Die Kosten der zollamtlichen Behandlung von Begleitscheingütern, welche nicht angenommen worden sind, fallen dem Versender gleichfalls zur Last.

§. 27.

Zur Erleichterung des Gütertransports ist die Einrichtung getroffen, daß auf den wichtigeren Stationen eigene Güterbestätter aufgestellt sind, welche die Verbindlichkeit haben, um den öffentlich bekannt gemachten Preis die Güter in den Wohnungen der Versender abzuholen und auf den Bahnhof zu verbringen, und auch die angekommenen Güter im Bahnhofs zu übernehmen und den Empfängern zu überbringen.

Wenn der Versender es verlangt, haben sie gegen Erstattung der Waagegebühr für die Abwägung der Sendung auf der Stationswaage und den richtigen Eintrag des ermittelten Gewichts in den Frachtbrief besorgt zu sein. Den Versendern oder Empfängern steht es frei, von dieser Einrichtung Gebrauch zu machen oder nicht, mit der Bestimmung jedoch, daß denjenigen Empfängern, welche sich bei der Expeditionsstelle nicht zur Empfangnahme ihrer Güter im Bahnhofs zum Voraus gemeldet haben, dieselben stets durch die aufgestellten Güterbestätter zugeführt werden.

Zollpflichtige Güter müssen übrigens jederzeit von den Empfängern selbst im Bahnhofs in Empfang genommen werden.

Findet die Zuführung der Güter in vorbemerakter Weise statt, so hat die im §. 24 erwähnte, der Abgabe der Güter vorausgehende Vorweisung des Frachtbriefs zu unterbleiben.

§. 28.

Wenn Verdacht vorliegt, daß ein vom Transporte auf der Eisenbahn ausgeschlossener Gegenstand unter falscher Declaration aufgegeben worden, oder der Inhalt einer aufgegebenen Sendung, zur Umgehung der höheren Taxe, unrichtig declarirt worden ist, so kann der Expeditionsbeamte die aufgegebenen Güterstücke in Gegenwart des Versenders oder Empfängers öffnen lassen, um den Thatbestand festzustellen.

Auch ist der Expeditionsbeamte befugt, bei Verdachtschöpfung in Gegenwart des Versenders oder Empfängers die den Frachtbriefen beigelegten Avisen (§. 13) zu eröffnen, um zu ermitteln, ob solche keine weitere Mittheilungen enthalten.

§. 29.

Entgegenhandlungen gegen die Vorschriften des Transportreglements werden in nachfolgenden Fällen mit Conventionalstrafen geahndet:

- 1) Wer Gegenstände, welche nach §. 3 von dem Transporte auf der Eisenbahn ausgeschlossen sind, mit falscher Declaration aufgibt, verfällt in eine Strafe im Betrage des fünffachen Werthes der Waaren und ist außerdem für allen etwa daraus entstehenden Schaden verantwortlich.
- 2) Wer das Gewicht zu gering angibt, wird mit dem fünffachen Betrage der sich nach der falschen Gewichtsangabe zu nieder berechnenden Fracht bestraft.
- 3) Derjenige, der bei Gegenständen, welche entweder unverpackt versendet werden, oder deren Verpackung eine Entwendung ohne sichtbare äußerliche Beschädigung zuläßt, ein höheres als das wirkliche Gewicht angibt, verfällt in eine Strafe im Werthe der zu viel angegebenen nicht vorhandenen Waare.
- 4) Wenn der Inhalt falsch angegeben wird, um dadurch eine niedrigere Taxirung zu veranlassen, so tritt gegen den Versender eine Strafe ein, welche dem fünffachen Betrage des Unterschieds zwischen der nach der falschen Inhaltsangabe sich ergebenden niedrigeren und der schuldigen höheren Taxe gleichkömmt.
- 5) Die Ueberschreitung der den Versendern im §. 13 eingeräumten Befugniß der Beifügung von Avisen in den Frachtbriefen wird mit dem zwanzigfachen Betrage des auf die betreffende Strecke fallenden einfachen Briefportos bestraft.

§. 30.

Zu dem im vorhergehenden Paragraphen bemerkten Falle, wo eine Conventionalstrafe in Anwendung kommt, wird durch den betreffenden Expeditionsbeamten über den Thatbestand ein Protocoll aufgenommen, welches der Versender oder Empfänger zu bestätigen hat.

§. 31.

Die dem Waarenversender und Empfänger aus diesem Reglement erwachsenden Ansprüche an die Eisenbahnadministration können nur im Verwaltungswege geltend gemacht und verfolgt werden.

Der Rechtsweg ist für alle Fälle ausgeschlossen.

Carlsruhe, im Juni 1847.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Güterclassifications-Verzeichniß.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
1.	<p>Abfälle und Dünger:</p> <p>a. Abfälle von der Landwirthschaft (Treber, Trester, Branntweinspülig ic.); Dünger: thierische und andere Düngungsmittel (Guano, ausgelaugte Asche, Kalkächer, Knochenmehl, Knochenchaum und Zuckererde, Düngesalz ic.)</p> <p>b. Abfälle von Glashütten, desgleichen Scherben und Bruch von Glas und Porzellan; von der Metallgewinnung und Bearbeitung (Glätte, Gefräß, Feilspäne ic.); von der Spinnerei und Weberei (Baumwollenabfälle, Flockwolle, Tuchtrümmer, Scheerwolle); desgleichen die aus Lumpen gewonnene Zupfwolle (Schuddywolle); zur Papierfabrikation (Lumpen und Papierspäne); von Gerbereien (Leimleder); von rohen Häuten und Fellen, auch abgenutzte alte Lederstücke, Hornspäne, Knochen, Thierflecken, Blut; von der Seifensiederei (Unterlauge), überhaupt Abfälle aller Art, welche nicht besonders tarifirt sind</p>	<p>I.</p> <p>II.</p>
2.	<p>Baumwolle und Baumwollenwaaren:</p> <p>a. Rohe Baumwolle in gepressten Ballen</p> <p>b. Rohe Baumwolle in ungepressten (runden) Ballen, Baumwollengarn und Baumwollenwaaren*</p> <p>c. Watten</p> <p>* Anmerk. Baumwollenwaaren, welche über Constanz oder Ludwigshafen mit Begleitschein eingehen und landabwärts versendet werden, zahlen nur die Taxe I. Classe.</p>	<p>II.</p> <p>III.</p> <p>IV.</p>
3.	<p>Brennmaterialien:</p> <p>Brennholz, Holzkohlen, Lohkäse, Torf, Braunkohlen, Steinkohlen, Coaks</p>	<p>I.</p>

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
4.	Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren:	
	a. grobe in unverpacktem Zustande	II.
	b. feine und verpackte	III.
5.	Droguerie-, Apotheker-, Farb- und andere Materialwaaren:	
	a. Alaun; Asphalt; Beinschwarz; Bleiweiß (Kremsferweiß); Bolus; Chloralkali; Eisen-, Kupfer- und Zinkvitriol; Farbenerden: gelbe, grüne, rothe Farbenerde, Braunroth, Kreide, Oker, Rothstein, Umbra; Farbhölzer in Stücken und Blöcken ohne Verpackung; Flußspath; Harz: * inländisches und gemeines amerikanisches (Colophonium); Kienruß; Krapp; * Menninge; Mineralwasser; Pottasche; Pech* und Pechsaß; * Salpeter; Schmalze; Schwefel; Soda (Sulfat); Terpentin und Terpentinöl; Theer; Wau; Waid; Weinstein	II.
	b. Elfenbein (Elephantenzähne); Farben: Maler-, Wasch-, Pastellfarben und Tusche; Farbhölzer in gemahlenem Zustande und in Spänen; Fischbein; Harze (feine); Indigo; Leim; Mundlack; Phosphor; Oele: ätherische und andere feinere; Puder; Säfte (eingedickte); Salze, mit Ausnahme von Koch-, Vieh- und Düngesalz; Schwefelsäure und andere nicht besonders genannte Säuren; Schellack; Siegellack; Stärke; Weingeist; Streichfeuerzeuge; überhaupt chemische Fabrikate und Präparate für den Medicinal- und Gewerbsgebrauch, und die unter Apotheker-, Droguerie-, Material- und Farbwaaren gemeiniglich begriffenen Gegenstände, sofern sie nicht besonders tarifirt sind	III.
	c. Wasch- oder Meerschwamm; Farbkräuter, nicht besonders genannt; Korkholz und Korkstöpsel*	IV.
	d. Salpeter- und Salzsäure und ähnliche ätzende Präparate	V.
	* Anmerk. Krapp, gemeines Harz, sowie Pech und Pechsaß unterliegen nur der Taxe I. Classe, wenn sie landabwärts versendet werden, und Korkholz, sowie Korkstöpsel in diesem Falle nur der Taxe II. Classe.	
6.	Erde, Erze und Steine:	
	a. Lehm, Mergel, gewöhnlicher Sand, Glassand, gewöhnlicher Töpferthon; Gyps, Kalk, Mühlsteine, Schiefer, Schleifsteine (grobe),	

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
	<p>Ziegel- und Backsteine, überhaupt nicht namentlich genannte Steine in unbehauenen und behauenen Zustände; Braunstein; Blei-, Eisen-, Kupfer- und andere nicht besonders genannte Erze</p> <p>b. Pfeifenerde, Porzellanerde, Schmirgel, Tripel, Walkererde; Bimsstein, Feuerstintensteine, Lithographirte, Marmor in Blöcken, Schwefelspath, Wegsteine, Griffeln und Schiefertafeln, Steinhauerarbeiten, Traß, Galmei, Graphit, Kobalt, Silber- und Goldstufen, natürlicher Zinnober</p> <p>c. Alabaster, Marmor in Platten (geschliffen und polirt), auch große Marmorarbeiten (Statuen, Büsten und dergleichen)</p>	<p>I.</p> <p>II.</p> <p>III.</p>
7.	<p>Erwaaren (Consumtibilien), Specerei- und Conditoreiwaaren, Getränke:</p> <p>a. Koch- und Viehsalz, süßes Trinkwasser</p> <p>b. Cichorie (fabricirte), Essig, Reis, Syrup, Fleisch (frisches der Hausthiere), Eis, Bier, Wein* und Most,* auch Weinessig und Bierhese</p> <p>c. Gewürze, Kaffee, Kakao, Kapern, Mandeln, Nudeln, Sago, Chocolate, Senf, Südfrüchte, Zucker;* Caviar, Fische, Fleischwaaren, Geflügel, Käse,* Krebse, Muschelthiere, Wildpret, Branntwein und Liqueure</p> <p>d. Confituren, Pasteten, Thee, Zuckerwerk und andere nicht genannte Conditoreiwaaren</p> <p>* Anmerk. Wein und Most, sowie Käse unterliegen in der Richtung abwärts nur der Taxe I. Classe, Rohzucker in dieser Richtung nur der Taxe II. Classe.</p>	<p>I.</p> <p>II.</p> <p>III.</p> <p>IV.</p>
8.	<p>Fett und Fettwaaren:</p> <p>a. Butter, Oele aller Art (mit Ausnahme der feineren), Schmalz, Thierfett (Talg, Stearin, Wallrath)</p> <p>b. Lichter von Talg, Stearin und Wallrath, gemeine Seife und Thran</p>	<p>II.</p> <p>III.</p>
9.	<p>Geräthschaften, Werkzeuge, Instrumente, Maschinen, auch Wagen und Wagenbestandtheile:</p> <p>a. Nicht besonders tarifirte Geräthschaften und Werkzeuge, desgleichen verschiedene und zusammen verpackte Haushaltungsgegenstände,</p>	

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
	Maschinen und Maschinentheile, sowie Wagenbestandtheile, welche im Verhältniß zu dem Gewichte keinen großen Raum einnehmen, Eisenbahnwagen	III.
	b. Instrumente (astronomische, chirurgische, mathematische, mechanische, musikalische, optische, physikalische), Maschinen, welche im Verhältniß zu ihrem Gewichte einen großen Raum einnehmen, Wagen (Chaisen, Reisewagen ic.)	IV.
10.	Glas und Glaswaaren:	
	a. Tafelglas	II.
	b. Hohlglas; farbiges, bemaltes und vergoldetes Glas ohne Unterschied der Form; auch Glaswaaren in Verbindung mit anderen Materialien, Spiegel ohne Rahmen, unächte Steine; Glasperlen	III.
11.	Gold, Silber und andere edle Metalle, auch Edelsteine:	
	a. Unverarbeitetes Gold, Silber und Platina; Münzkrüge, Geld	III.
	b. Goldene und silberne Uhren, Platinawaaren, Gold-, Silber- und Bijouteriewaaren, Edelsteine (ungefaßte)	IV.
12.	Häute, Felle, Pelzwerk, Hörner, Klauen, Haare und Federn:	
	a. Rohe, frische und gesalzene Häute, Hörner, Hornspitzen und Klauen	II.
	b. Getrocknete Häute und Felle, Darmsaiten, Haare aller Art, Borsten, Schreibfedern	III.
	c. Pelzwerk (fertige Kürschnerarbeiten), Bett- und Pufffedern	IV.
13.	Holz, Holz-, Korb- und Flechtwaaren, auch Drechsler- und Kammacherwaaren:	
	a. Bau- und Nutzholz, Faßholz (Dauben) und alles andere vorgearbeitete Nutzholz, Sägewaaren, Rinden, Reifigbesen, leere gebrauchte Fässer und Packkisten	I.
	b. Außereuropäische Nutzhölzer, als: Mahagoni, Ebenholz ic.; Nutzholz in geschnittenen Fournieren, Gerberlohe, Holzäsche, Böttcherwaaren, grobe Holzwaaren, als Rechen, Schaufeln, Holzschuhe ic., grobe Korbwaaren, grobe Flechtwaaren von Bast, Rohr, Schilf und Stroh, mit Ausnahme von Hüten.	II.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
III	c. Hölzerne Spielwaaren, Stöcke von Holz und Rohr, Stuhlrohr, Pfeifenrohr, feinere Flechtwaaren, mit Ausnahme von Hüten und Mützen, auch Strohgeflechte in gepresstem Zustande und in Kisten, Schwarzwälder Uhren, Bilder- und Spiegelrahmen und Goldleisten	III.
VI	d. Hölzerne Hausgeräthe (Meubles) und andere Tischler-, Drechsler- und Schnitzwaaren, Kammacherwaaren, ferner Bilder und Spiegel in Rahmen	IV.
14.	Kleider- und Fußwaaren:	III.
II	a. Grobe Stroh Hüte	III.
	b. Kleider, Leibwäsche u., Reiseeffecten, feine Stroh- und Bast Hüte und Mützen, Filz- und Seiden Hüte, Fußwaaren aller Art . .	IV.
15.	Kurze Waaren, Quincaillerie: oder Galanteriewaaren:	
III VI	Feine Parfümerien, Stutz- und Wanduhren, mit Ausnahme der Schwarzwälder Uhren, Kronleuchter, Nadeln, feine lackirte Waaren von Metall oder Pappmasse (papier maché), auch feine Lederwaaren (feine Handschuhe), feine polirte Wachswaaren, Regen- und Sonnenschirme, Fächer, Blumen, Wachsperlen, Perückenmacherarbeit u. s. w., überhaupt alle zur Gattung der Kurzen-, Quincaillerie- oder Galanteriewaaren gehörigen Gegenstände .	IV.
16.	Landwirthschaftliche Producte und andere Bodenerzeugnisse, auch Mühlenfabrikate:	
III	a. Cichorien (frische), Kartoffeln, Krappwurzeln, Rüben	I.
II	b. Feldfrüchte, als: Getreide und Hülsenfrüchte, Meerrettig, * Weißkraut, * Flachs, Hanf, desgleichen Berg und Heede; Gartengewächse; Heu; * Stroh; * Rebseglinge; Obst, Kastanien, Nüsse; Schachtelhalm, Schilf, Dachrohr, Seegras oder Waldhaar; * Delkuchen, Eier, Milch; ferner Mühlenfabrikate, nämlich Gerste (gerollte), Graupe, Gries, Grüze, Mehl u., auch Kartoffelmehl, Malz .	II.
	c. Bäume, Sträucher, lebende Gewächse in Töpfen oder Kübeln; Sämereien und Beeren; Zwiebeln, Schwämme, Trüffel; Honig	III.
	d. Hopfen, Karden oder Weberdisteln*	IV.
	* Anmerkung. Meerrettig, Weißkraut, Heu, Stroh und Waldhaar zahlen abwärts versendet die Taxe I. Classe und Weberdisteln im nämlichen Falle die Taxe II. Classe.	

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
17.	Leder und grobe Lederwaaren, als Schuhmacher- und Sattlerarbeiten und grobe Säcklerwaaren	III.
18.	Leinengarn, Leinenwaaren und Seilerwaaren:	
	a. Grobe Säcke, grobe Packleinwand und Segeltuch, Seilerwaaren	II.
	b. Leinengarn, Leinwand und Leinenwaaren	III.
19.	Metalle, Metallcompositionen und Metallwaaren:	
	a. Roheisen aller Art (Masseln), Eisenbahnschienen	I.
	b. Blei, rohes in Blöcken u., auch altes, grobe Bleiwaaren, als: Kessel, Röhren, Schrot, Platten u. s. w.; Eisen (geschmiedet und gewalzt), desgleichen Eisen, welches zu groben Bestandtheilen von Maschinen und Wagen (Kurbeln, Achsen u.) roh vorgeschmiedet ist; Bleche und Platten aller Art; Stahl aller Art; Eisen- und Stahldraht; ferner grobe Eisenwaaren aus geschmiedetem Eisen oder Eisenguß, ingleichen grobe Stahlwaaren; Rohmessing, Roh- oder Schwarzkupfer, Gar- oder Rosettenkupfer; geschmiedetes, gewaltes und gegossenes Kupfer und Messing, Kupfer- und Messingblech, Kupfer- und Messingdraht; Zink, roher und Blech; Zinn in Blöcken, Stangen u. s. w., auch altes; grobe Zinnwaaren, endlich andere Metalle und Metallcompositionen, roh, geschmiedet, gewalzt, gegossen, auch grobe Waaren daraus	II.
	c. Feine Bleiwaaren, als: Spielzeug u., ganz oder theilweise aus Blei, auch dergleichen lackirte Waaren; feine Eisen- und Stahlwaaren, auch in Verbindung mit anderen Materialien, als: feine Gusswaaren, Messer, Büchsenmacherarbeiten u.; Kupferwaaren: Kessel, Pfannen u. dergl., auch alle sonstige feinere Waaren aus Kupfer und Messing, Gürtler- und Nadlerwaaren; Quecksilber; Zinkwaaren, feine; auch lackirte Zinnwaaren, feine Waaren aus anderen Metallen und Metallcompositionen	III.
20.	Naturalien und Kunstfachen:	
	a. Nicht besonders genannte	III.
	b. Ausgestopfte und präparirte Thiere; anatomische Präparate; Antiquitäten; Gemälde, Kupfer- und Stahlstiche und Lithographien in Rahmen	IV.

Nr.	Bezeichnung der Gegenstände.	Classe.
21.	Papier, Pappwaaren, auch Bücher- und Drucksachen: a. Papier; Tapeten; Bücher und Drucksachen; Spielkarten; Kupferstiche 2c. und Lithographien (uneingerahmte) b. Papp- und Buchbinderwaaren	III. IV.
22.	Seide und Seidewaaren: a. Seidecocons, Rohseide und Seidenabfälle b. Seidewaaren (Zwirn, Zeuge, Blonden und Spitzen 2c.), auch gemischt mit Wolle, Baumwolle und Leinen, Watte	III. IV.
23.	Tabak: a. Tabaksblätter, unbearbeitete und Stengel b. Tabaksfabrikate, auch Carotten.	II. III.
24.	Thiere, lebende, welche nicht im Viehtransporttarife genannt sind: a. Hausgeflügel b. andere Thiere	III. IV.
25.	Töpfer-, Porzellan- und Gypswaaren: a. Gemeine Töpferwaaren, steinerne Krüge, Schmelztiegel, Ornamente aus Thon 2c. b. Steingut, irdene Pfeifen, Gypswaaren c. Porzellan, Gypsfiguren	II. III. IV.
26.	Wachs und Wachslichter, Wachsleinwand, Wachsmouffelin, Wachstafel	III.
27.	Wolle und Wollenwaaren: a. Schafwolle (rohe und gekämmte), Wollen- und Kameelgarn, Waaren aus Wolle (einschließlich anderer Thierhaare), auch gemischt mit Baumwolle und Leinen b. Watten	III. IV.
III		II.
III		III.
VI		IV.

Nro. der Fracht-Karte.

Frachtbrief-Formular für Warenversendung.

Nachnahme: fl. kr.

den ^{ten} 18

Durch die grossherzogl. bad. Eisenbahn empfangen Sie zu den Bedingungen des Güter-Transport-Reglements die unten verzeichneten Güter zur (Fracht nach der Classe) (oder Eilgutfracht.)

Der Colli			Gewicht in Cent- nern und Pfunden 100 ℔ (50 Kilogr.) = 1 Centner.	Ver- sicherter Werth.	Inhalt.
An- zahl.	Benennung.	Zeichen. Nummer.			
			Cir. Pfd.	fl. kr.	

Die Vorzeichnung dieses Frachtbriefes bescheinigt:

den ^{ten} 18 um Uhr

Güter-Ablieferungs-Coupon.

Die im Frachtbriefe von (Station) Nro. aufgeführten dem Ueberbringer dieses, welcher von dem Unterzeichneten dazu ermächtigt ist, übergeben werden können

18

den

Gegenwärtiger *Coupon* gilt als Bescheinigung des Empfängers über die richtige Ablieferung der im Frachtbriele verzeichneten Waren.

Strafen.

Entgegenhandlungen gegen die Vorschriften des Transport - Reglements werden in nachfolgenden Fällen mit Conventionalstrafen geahndet:

1. Wer Gegenstände, welche nach §. 3 von dem Transporte auf der Eisenbahn ausgeschlossen sind, mit falscher Declaration aufgibt, verfällt in eine Strafe im Betrage des fünffachen Werthes der Waren und ist ausserdem für allen etwa daraus entstehenden Schaden verantwortlich.
2. Wer das Gewicht zu gering angibt, wird mit dem fünffachen Betrage der sich nach der falschen Gewichtsangabe zu nieder berechnenden Fracht bestraft.
3. Derjenige, der bei Gegenständen, welche entweder unverpackt versendet werden, oder deren Verpackung eine Entwendung ohne sichtbare äusserliche Beschädigung zulässt, ein höheres als das wirkliche Gewicht angibt, verfällt in eine Strafe im Werthe der zu viel angegebenen, nicht vorhandenen Waare.
4. Wenn der Inhalt falsch angegeben wird, um dadurch eine niedrigere Taxirung zu veranlassen, so tritt gegen den Versender eine Strafe ein, welche dem fünffachen Betrage des Unterschieds zwischen der nach der falschen Inhaltsangabe sich ergebenden niedrigeren und der schuldigen höhern Taxe gleichkommt.
5. Die Ueberschreitung der dem Versender im §. 13 eingeräumten Befugnis der Befügung von Avisen in den Frachtbrieffen wird mit dem 20fachen Betrage des auf die betreffende Strecke fallenden einfachen Briefportos bestraft.

NOTA.

Ordnungs - Nro.

Nachnahme

Provision

Fracht nach der

Classe

Versicherungstaxe

Zusammen

n.	kr.

Anmerkung. Für gewöhnliche Frachtküder sind Impressen mit schwarzen Lettern drucke, und für Eilgüter mit rothem Lettern drucke zu verwenden.

No.	aus der Gemeinde		aus der Kreisstadt		aus dem Kreisgebiet		Gesamt
	M.	F.	M.	F.	M.	F.	
1	1	1	1	1	2	2	4
2	2	2	2	2	4	4	8
3	3	3	3	3	6	6	12
4	4	4	4	4	8	8	16
5	5	5	5	5	10	10	20
6	6	6	6	6	12	12	24
7	7	7	7	7	14	14	28
8	8	8	8	8	16	16	32
9	9	9	9	9	18	18	36
10	10	10	10	10	20	20	40
11	11	11	11	11	22	22	44
12	12	12	12	12	24	24	48
13	13	13	13	13	26	26	52
14	14	14	14	14	28	28	56
15	15	15	15	15	30	30	60
16	16	16	16	16	32	32	64
17	17	17	17	17	34	34	68
18	18	18	18	18	36	36	72
19	19	19	19	19	38	38	76
20	20	20	20	20	40	40	80
21	21	21	21	21	42	42	84
22	22	22	22	22	44	44	88
23	23	23	23	23	46	46	92
24	24	24	24	24	48	48	96
25	25	25	25	25	50	50	100
26	26	26	26	26	52	52	104
27	27	27	27	27	54	54	108
28	28	28	28	28	56	56	112
29	29	29	29	29	58	58	116
30	30	30	30	30	60	60	120
31	31	31	31	31	62	62	124
32	32	32	32	32	64	64	128
33	33	33	33	33	66	66	132
34	34	34	34	34	68	68	136
35	35	35	35	35	70	70	140
36	36	36	36	36	72	72	144
37	37	37	37	37	74	74	148
38	38	38	38	38	76	76	152
39	39	39	39	39	78	78	156
40	40	40	40	40	80	80	160
41	41	41	41	41	82	82	164
42	42	42	42	42	84	84	168
43	43	43	43	43	86	86	172
44	44	44	44	44	88	88	176
45	45	45	45	45	90	90	180
46	46	46	46	46	92	92	184
47	47	47	47	47	94	94	188
48	48	48	48	48	96	96	192
49	49	49	49	49	98	98	196
50	50	50	50	50	100	100	200

Tabelle der Distanzen,

welche bei Berechnung der Gütertransport-Taren auf der großherzoglich badischen Eisenbahn in Anwendung kommen.

Angabe in badischen Stunden zu 14814,81 badischen Fuß, oder 4444,44 Métrés (25 badische Stunden — 1 Grad).

Nach und Von:	Friedrichsfeld	Heidelberg	Wiesloch	Kauggenbrücken	Bruchsal	H. Grombach	Weingarten	Durlach	Carlsruhe	Ertingen	Waltsh	Waggensturm	Nofatt	Cos	Baden	Zeisbach	Bühl	Ubern	Menden	Appenweier	Korf	Kehl	Offenburg	Dinglingen	Oirschweier	Kreuzingen	Niegel	Emmendingen	Freiburg	Schallstadt	Kreuzingen	Seiterobelm	Müllheim	Schlengen	Nach und Von:																	
Wannheim	2	4	5½	7½	9½	10	10½	12	12	13½	15	15½	16½	17½	18½	19½	20½	22½	23½	24½	24½	25	25	30½	32½	34½	35½	35½	36½	39½	41	42½	44½	45½	Wannheim.																	
Friedrichsfeld		2½	3½	6½	8	8½	9½	11½	11½	13½	14½	14½	15½	17½	18½	19½	21½	23½	24½	24½	24½	24½	24½	30	31½	33½	34½	35	38	39½	40½	41½	43½	45	Friedrichsfeld.																	
Heidelberg			2½	5½	7½	8½	9½	10½	11½	12½	14½	14½	15½	17½	18½	19½	21½	23½	24½	24½	24½	24½	24½	30	31½	33½	34½	35	37½	39½	40½	41½	43½	45	Heidelberg.																	
Wiesloch				2½	4½	5½	6½	8	8½	9½	11½	13½	14½	15½	16½	17½	19½	20½	21½	22½	22½	22½	27½	29½	31½	32	32½	33½	36½	37½	39	41	42½	44½	Wiesloch.																	
Kauggenbrücken					2½	3½	4½	6½	7½	8½	10½	11½	12½	13½	14½	15½	17½	18½	19½	20½	20½	20½	25½	27½	29	29½	30	32½	34½	35½	36½	38½	40	41½	43½	Kauggenbrücken.																
Bruchsal						1½	1½	3½	4½	5½	7½	8½	10½	11½	12½	13½	14½	16½	17½	18½	18½	18½	23½	25	27	27½	28	30½	32½	33½	34½	36½	37½	39	41	Bruchsal.																
H. Grombach							1	2½	3½	4½	6½	7½	8½	9½	10½	11½	12½	13½	15½	16½	16½	17½	17½	22	23½	25½	26½	27½	29½	31½	32½	33½	35½	36½	38½	40	H. Grombach.															
Weingarten								1½	2½	3½	5½	6½	7½	8½	9½	10½	11½	13	14½	15½	16½	16½	17½	22	23½	25½	26½	27½	29½	31½	32½	33½	34½	36½	37½	39	Weingarten.															
Durlach									1	1½	3½	4½	5½	7	8	8½	9½	11½	12½	14	14½	14½	19½	21½	23½	24	24½	27	28½	29½	31	33	34½	35½	37½	39	Durlach.															
Carlsruhe										1	1½	3½	4½	6½	7½	8½	9½	10½	12½	13½	14	14½	14½	19½	21½	23½	24	24½	27	28½	29½	31	33	34½	35½	37½	39	Carlsruhe.														
Ertingen											1½	2½	3½	5½	6½	7½	8½	9½	11	12½	13½	13½	18½	19½	21½	22½	23½	25½	26½	28	29½	31½	32½	34½	35½	37½	39	Ertingen.														
Waltsh												1	1½	3½	4½	5½	7½	8½	9½	10½	11	11½	11½	16½	17½	19½	20½	22½	23½	25½	26½	27½	29½	30½	32½	33½	35½	37½	Waltsh.													
Waggensturm													1	2½	3½	4½	5½	7	8½	9½	10½	10½	10½	15½	17½	19	19½	20½	23½	24½	25½	27	28½	30½	31½	33½	35½	Waggensturm.														
Nofatt														1	2½	3½	4½	6½	7½	8½	9½	9½	14½	16½	18½	19	19½	22½	23½	24½	26½	28½	29½	31½	32½	34½	35½	37½	Nofatt.													
Cos															1	1½	2½	4½	5½	7½	7½	8	8	12½	14½	16½	17½	17½	20½	21½	23	24½	26½	27½	29½	30½	32½	34½	Cos.													
Baden																1	1½	3½	4½	6½	6½	7	7	13½	15½	17½	17	18½	21½	21½	22½	24	26	27½	29½	30½	32½	34½	Baden.													
Zeisbach																	1	2½	4½	5½	6½	6½	11½	13	14½	15½	16½	19	20½	21½	22½	24½	26	27½	29½	30½	32½	34½	Zeisbach.													
Bühl																		1	3½	4½	5½	5½	10½	12	13½	14½	15½	18½	19½	20½	21½	23½	25	26½	28½	29½	31½	33½	Bühl.													
Ubern																			1	2½	3½	4½	4½	8½	10½	12½	13	13½	16½	17½	18½	20	22	23½	25½	26½	28½	30½	Ubern.													
Menden																				1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	28½	Menden.													
Appenweier																					1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	28½	Appenweier.												
Korf																						1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Korf.												
Kehl																							1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Kehl.											
Offenburg																								1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Offenburg.										
Dinglingen																									1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Dinglingen.									
Oirschweier																										1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Oirschweier.								
Kreuzingen																											1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Kreuzingen.							
Niegel																												1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Niegel.						
Emmendingen																													1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Emmendingen.					
Freiburg																													1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Freiburg.					
Schallstadt																														1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Schallstadt.				
Kreuzingen																															1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Kreuzingen.			
Seiterobelm																																1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Seiterobelm.		
Müllheim																																	1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Müllheim.	
Schlengen																																		1	2½	3	2½	6½	8½	10½	11½	12	15	16½	17½	18½	20½	21½	23½	24½	26½	Schlengen.

Bemerkung. Die Distanzen für Eisenbahnen sind nach dem kürzesten Weg von Station zu Station zu berechnen.

Carlsruhe, im Juni 1867.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Suppl. des Eisenbahn-Tarifs

Tabelle der

... in ...
 ...
 ...

	Golds	Silbers	Kupfers	Zinns	Eisens	Stahls	Bleis	Zinks	Nickels	Kobalts	Mangans	Schwefels	Phosphors	Kohlens	Salzes	Erde	Wasser	Luft	Feuer
...	12	12	102	10	04	74	04	4	2
...	114	114	04	84	8	04	04	24
...	111	102	04	84	74	04	24
...	04	8	04	04	41	10
...	04	04	41	84	24
...	41	34	14	14
...	04	24
...	24	14
...	1

Im Verlage der **Chr. Fr. Müller'schen** Hofbuchhandlung in Karlsruhe sind ferner nachstehende, den Verkehr auf den badischen Eisenbahnen betreffende Gegenstände erschienen:

Eisenbahnfrachtbriefe,
schwarz 4^o und Fol., roth 4^o und Fol. nach der **neuen** Vorschrift in verschiedener Größe.
Preis je nach dem Format.

Dieselben können auch mit **eigener Firma** des Bestellers in beliebigem Format zu billigem Preis und in kürzester Frist geliefert werden.

Eisenbahntarife.

1. Tabelle der Distanzen zwischen den einzelnen Stationen	Preis	8 fr.
2. Tarif für die Equipagenbeförderung	"	4 "
3. " " " Gepäcbeförderung	"	8 "
4. " " " Personenbeförderung	"	8 "
5. " " " Viehbeförderung	"	16 "

Fahrtenplan der badischen Eisenbahnen.
Größtes Plakatformat.
Preis 6 fr.

Uebersicht der Eisenbahnfahrten.
Kleine Handausgabe.

Dieselbe enthält:

- 1) Die **Fahrtenpläne** der Badischen Eisenbahnen, der Main-Neckar-Eisenbahn, der Taunus-Eisenbahn und der Pfälzischen Ludwigsbahn.
- 2) Die **Kurse der Silwagen, Dampfboote** etc. für die Route von **Frankfurt a. M. bis Schliengen.**
- 3) Die **Omnibusfahrten**, mit genauer Bezeichnung der Züge, mit welchen dieselben in Verbindung stehen.
- 4) Eine **Uebersicht der Rheindampfschifffahrten** von **Mannheim bis Düsseldorf** und zurück, und zwar für die Schiffe der **Düsseldorfer und Kölner Gesellschaft.**
- 5) Die **Personentarife** der Badischen Eisenbahnen und der **Main-Neckar-Eisenbahn.**

Preis 3 fr.

Wiederverkäufer obiger Artikel erhalten besondere Vortheile.

Außerdem empfehlen wir folgendes Verlagswerk:

Handbuch
für
EISENBAHN-REISENDE
durch das
Grossherzogthum Baden,
nebst

den Reiserouten durch das Neckarthal, über den Schwarzwald und nach den Seegegenden.

Von
H. Schreiber.

Nach den **neuesten** Aenderungen ergänzt.

Mit einer Karte.

12^o. Preis, geheftet: fl. 1. 48 kr.

„ in englischem Einband: fl. 2. 20 kr.

Schreiber's Eisenbahn-Handbuch hat sich durch die vorzügliche Bearbeitung seines Inhalts in der Reiseliteratur einen ehrenvollen Platz erworben, und ist namentlich für alle Reisende, welche das Grossherzogthum Baden zum Gegenstand ihrer Ausflüge und größeren Wanderungen wählen, zu einem eben so angenehmen als unentbehrlichen Begleiter geworden. Dasselbe dürfte daher bei der gegenwärtig wieder beginnenden Reiselust sich der erneuten Gunst des Publikums erfreuen.

Tarif

für Güterversendung auf der Großherzoglich Badischen Eisenbahn.

für je einen Zentner mit 1000 Gulden Versicherungswert hat zu erheben:

Güter:	nach Mannheim		nach Heidelberg		nach Speyer		nach Bismarck		nach Hagenbach		nach Dinslaken		nach Karlsruhe		nach Stuttgart		nach Mainz		nach Wiesbaden		nach Frankfurt		nach Köln		Güter:			
	H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.					
	L	R	H	V	L	R	H	V	L	R	H	V	L	R	H	V	L	R	H	V	L	R	H	V		L	R	H
Waren	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4

Güter:	nach Bonn		nach Koblenz		nach Trier		nach Saarbrücken		nach Metz		nach Straßburg		nach Nancy		nach Brüssel		nach Antwerpen		nach Amsterdam		nach London		Güter:					
	H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.		H.-K.							
	L	R	H	V	L	R	H	V	L	R	H	V	L	R	H	V	L	R	H	V	L	R		H	V	L	R	H
Waren	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4	1	2	3	4

Verfaßt am 2ten 1887.

Direction der Großherzoglichen Posten und Eisenbahnen.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text.

Third block of faint, illegible text.

Fourth block of faint, illegible text.

Fifth block of faint, illegible text.